

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Postfach 100910, 01079 Dresden

Landesamt für Schule und Bildung
Reichenhainer Straße 29a
09126 Chemnitz

nachrichtlich:
Landkreis Mittelsachsen
Geschäftskreis Ordnung, Soziales und Gesundheit

Erlass zum Schulversuch KomZuMINT - Erwerb der Fachgebundenen Hochschulreife am Beruflichen Schulzentrum Technik und Wirtschaft "Julius Weisbach" Freiberg zum Einstieg in Bachelor-Studiengänge im Bereich MINT

1. Allgemeines

- (1) Im Bildungsgang des Schulversuchs erwerben Schülerinnen und Schüler die Fachgebundene Hochschulreife. Der Bildungsgang setzt eine enge Kooperation zwischen dem Lernort Schule und der TU Bergakademie Freiberg (TUBAF) als Ausbildungspartner voraus.
- (2) Soweit im Nachfolgenden keine anderen Festlegungen getroffen werden, richtet sich die Ausbildung im Rahmen der Fachgebundenen Hochschulreife nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Fachoberschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Fachoberschule – FOSO) vom 27. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 128) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Bildungsgang ist der Fachrichtung Technik zugeordnet.

2. Dauer der Ausbildung sowie Unterrichts- und Ausbildungszeit

- (1) Der Bildungsgang des Schulversuchs umfasst die Klassenstufen 11 und 12. Es gilt die Stundentafel in der Anlage.
- (2) Abweichend von § 13 Absatz 1 FOSO absolvieren die Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 11 und 12 den fachpraktischen Teil der Ausbildung nach Maßgabe der beiliegenden Stundentafel. Der fachpraktische Teil der Ausbildung wird an der TUBAF durchgeführt. Er beinhaltet Themenbereiche aus dem Profilbereich, die vorher mit dem Schulleiter der Fachoberschule abgestimmt worden sind, und umfasst insgesamt 800 Zeitstunden.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler haben in einem wöchentlichen Kurzbericht ihre Anwesenheit im fachpraktischen Teil der Ausbildung und die dort ausgeübten Tätigkeiten gegenüber dem Schulleiter nachzuweisen.

Ihre Ansprechperson
Dr. Dieter Bartneck

Durchwahl
Telefon +49 351 564-68411
Telefax +49 351 564-68009

dieter.bartneck@
smk.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
22-6701/162/3

Dresden,
3. März 2025

MACH 
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 4, 7, 9

Informationen zum Zugang für
elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische
Dokumente erhalten Sie unter
www.smk.sachsen.de/kontakt.html

- (4) Unterschreitet die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers am fachpraktischen Teil der Ausbildung 80 Prozent der in der Stundentafel ausgewiesenen Ausbildungszeit, und können diese Fehlzeiten nicht bis zum Ende der Ausbildung nachgeholt werden, ist dieser Teil der Ausbildung als „nicht bestanden“ zu bewerten.

3. Facharbeit

Während des fachpraktischen Teils der Ausbildung ist eine Facharbeit anzufertigen. § 14 FOSO gilt entsprechend. Die Facharbeit wird unter Berücksichtigung der fachlichen Einschätzung der Fachkraft der TUBAF auf der Grundlage des Ausbildungsplans von der Fachlehrkraft benotet.

4. Versetzung in die Klassenstufe 12 und Notenausgleich

- (1) Für die Versetzung nach Klassenstufe 12 ist ergänzend und abweichend von § 18 Absatz 1 FOSO eine Durchschnittsnote von 2,5 in den Profulfächern der Klassenstufe 11 erforderlich. Profulfächer sind die Fächer Mathematik, Angewandte Physik, Informatik, Chemie und Technologie. Ein Notenausgleich innerhalb dieser Fächer ist nicht möglich.
- (2) Die Schülerin oder der Schüler wird versetzt, wenn für kein Fach die Jahresnote „ungenügend“ oder „mangelhaft“ vergeben wurde und der fachpraktische Teil der Ausbildung mit „bestanden“ bewertet wurde. Innerhalb der Fächer der Stundentafel, die keine Profulfächer sind, kann die Zeugnisnote „mangelhaft“ höchstens einmal durch eine Zeugnisnote, die nicht schlechter als „befriedigend“ sein darf, ausgeglichen werden. Abweichend von Absatz 1 ist in dieser Fächergruppe ein Notenausgleich mit dem Fach Mathematik möglich.
- (3) Im Fall einer Nichtversetzung endet der Schulversuch. Das Schulverhältnis kann nach Maßgabe der FOSO an der Fachoberschule in der Fachrichtung Technik fortgesetzt werden. Die Schülerin oder der Schüler kann dort die Klassenstufe 11 wiederholen. § 3 Absatz 3 FOSO findet Anwendung.

5. Gegenstand der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung umfasst:

1. das Fach Deutsch, schriftlich, mit einer Bearbeitungszeit von 255 Minuten,
2. das Fach Mathematik, schriftlich, mit einer Bearbeitungszeit von 255 Minuten,
3. das Fach Angewandte Physik oder Informatik, schriftlich, mit einer Bearbeitungszeit von 255 Minuten,
4. das Fach Englisch, mündlich, mit einer Prüfungsdauer von 20 Minuten sowie
5. eine Präsentation in einem Fach des Profilbereichs mit einer Prüfungsdauer von 30 Minuten.

6. Präsentation

- (1) Ziel der Präsentationsprüfung ist es, auf der Grundlage der im fachpraktischen Teil der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie unter Berücksichtigung der theoretischen Grundlagen Ergebnisse (Experimente, Modelle und Anschauungsstücke oder Projekte) zu präsentieren und in einem Fachgespräch zu reflektieren. Die Prüfungsinhalte der Präsentation dürfen nicht bereits Gegenstand einer schriftlichen Prüfung gemäß Absatz 1 Nummer 2 und 3 sein. Die Aufgabenstellung wird durch die Fachoberschule in Abstimmung mit der TUBAF erstellt. Die Aufgabenstellung sowie die Angaben über zugelassene Hilfsmittel und Unterlagen sind dem Prüfling schriftlich vor Beginn der Vorbereitungszeit bekanntzugeben. Die Auswahl der von der Schule bereitgestellten Hilfsmittel erfolgt jeweils in Abhängigkeit von der Aufgabenstellung. Während der Vorbereitungszeit wird der Prüfling beaufsichtigt.
- (2) Die Präsentation gliedert sich in folgende Teile:
 1. in eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten,
 2. in eine Präsentation mit einer Dauer von 15 Minuten und
 3. in ein Fachgespräch mit einer Dauer von 15 Minuten.
- (3) Während der Präsentation erhält der Prüfling die Gelegenheit, das erarbeitete Ergebnis theoretisch und methodisch strukturiert darzustellen. Im anschließenden Fachgespräch soll der Prüfling vertieft die Verknüpfung zwischen Theorie und Praxis erläutern sowie den eigenen Arbeitsprozess reflektieren.
- (4) Bewertungskriterien sind:
 1. der Inhalt und die Struktur der Darstellung
 2. die Fähigkeit zur Verknüpfung von Theorie und Praxis,
 3. die kommunikativen Fähigkeiten sowie
 4. die Fähigkeit zur Reflexion des Prüflings.

7. Prüfung im Fach Englisch

- (1) Die mündliche Prüfung im Fach Englisch wird abweichend von § 29 Absatz 1 FOSO als Partnerprüfung durchgeführt. Die Prüfungsaufgabe wird den Prüflingen vor Prüfungsbeginn schriftlich vorgelegt. Die Zeugnisnote im Fach Englisch wird zu gleichen Teilen aus der Vornote und der Prüfungsnote der mündlichen Prüfung gebildet.
- (2) § 28 FOSO findet keine Anwendung.

8. Bestehen der Ausbildung und Wiederholung der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in keinem Fach die Zeugnisnote „ungenügend“ oder „mangelhaft“ erteilt worden ist und der fachpraktische Teil der Ausbildung mit „bestanden“ bewertet wurde.

- (2) Schülerinnen und Schüler, die bei der Festsetzung der Zeugnisnoten einmal die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ und im Übrigen jeweils mindestens die Zeugnisnote „ausreichend“ erhalten haben, können die Prüfung in dem nicht mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Fach innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn des folgenden Schuljahres einmal wiederholen. Der Termin der Wiederholungsprüfung ist den Schülern spätestens zehn Werktage vor Prüfungsbeginn bekanntzugeben. Die Facharbeit gilt nicht als Fach im Sinne von Satz 1.
- (3) Wurde der fachpraktische Teil der Ausbildung mit „nicht bestanden“ bewertet, endet der Schulversuch. Die Schülerin oder der Schüler kann nach Maßgabe der FOSO die Klassenstufe 12 wiederholen und noch einmal an der Abschlussprüfung teilnehmen. § 3 Absatz 3 findet Anwendung.
- (4) Das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

9. Abschluss und Abschlusszeugnis

- (1) Auf Grund der Zeugnisnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zuerkennung der Fachgebundenen Hochschulreife.
- (2) Für das Zeugnis über die Zuerkennung der Fachgebundenen Hochschulreife ist die Vorlage nach Anlage 2 zu verwenden. Das Abschlusszeugnis enthält folgenden Vermerk:

"Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium einschlägiger Studiengänge an Hochschulen."

- (3) Einschlägig für die Fachrichtung Technik sind folgende Studiengänge:
 - a) Bachelor- und Masterstudiengänge oder Diplom- und Magisterstudiengänge:
Ingenieurwissenschaftliche und technologische Studiengänge,
Architektur und Innenarchitektur,
Chemie und Lebensmittelchemie,
Geowissenschaften (ohne Geographie),
Informatik und Wirtschaftsinformatik
Lebensmitteltechnologie,
Mathematik und Wirtschaftsmathematik,
Physik,
Statistik sowie
Wirtschaftsingenieurwesen.
 - b) Lehramt an beruflichen Schulen:
Technologische Fächer
jeweils als berufliche Fachrichtungen

- c) Lehrämter der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für berufliche Schulen und der allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II in den nach Bestimmungen der einzelnen Länder zugelassenen Fächerverbindungen mit:
Chemie,
Informatik,
Mathematik und
Physik



Werner Glowka
Abteilungsleiter